



Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des SV Waldkirch





Inhaltsverzeichnis

1	Prävention.....	4
2	Opferschutz.....	4
3	Schutzperson	4
4	Vernetzung.....	5
5	Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Personen.....	5
6	Erweitertes Führungszeugnis.....	5
6.1	Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis.....	6
6.2	Einsichtsberechtigte Personen.....	6
6.3	Vorlagepflichtige Personen	6
6.4	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	7
6.5	Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses	7
7	Selbstverpflichtungserklärung	7
8	Ehrenkodex.....	8
9	Krisenplan zur Intervention	8
10	Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis.....	9
11	Publikationen.....	9
12	Rehabilitation	9
13	Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten.....	10
14	Anlagen.....	11
14.1	Anlage 1: Liste der Ansprechpartner „sexualisierte Gewalt“.....	11
14.2	Anlage 2: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	12
14.3	Anlage 2a: Vollmacht zur Vertretung.....	13
14.4	Anlage 3: Dokumentationsblatt Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis	14
14.5	Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung	15
14.6	Anlage 5: Ehrenkodex.....	16
14.7	Anlage 6: Krisenplan zur Intervention	17
14.8	Anlage 7: Straftatbestände, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen	18



Vorwort

Der Sportverein Waldkirch e.V. setzt sich für das Wohlergehen seiner Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Alle Mitglieder sollen ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachsen. Speziell im Sport, müssen alle Mitglieder – und insbesondere Kinder und Jugendliche - Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, birgt die Gefahr sexualisierter Übergriffe, aber auch, dass man sich in eine bestimmte Situation begibt, die dann so ausgelegt werden könnten, ohne dass eine solche Absicht bestand. Alle Verantwortlichen müssen daher

- über mögliche Gefahren geschult werden (Vorbeugung)
- zu einer Kultur der Achtsamkeit und des Handelns beitragen
- und ein Klima schaffen, welche Betroffene zum Reden ermutigt (Aufklärung)

Aus diesem Grund

- schaffen wir in unserem Verein Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und Jungen stärkt,
- entwickeln wir konkrete präventive Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung,
- fördern wir eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens,
- setzen wir alles daran, einschlägig Verurteilten den Kontakt zu Mitgliedern unseres Vereins zu verwehren, um zu verhindern, dass unsere Minderjährigen in die Gefahr kommen, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden,
- schaffen wir Handlungskompetenzen für eine aktive Intervention in jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen des Opfers.

Wir haben dieses Schutzkonzept als zentrale Verhaltensregel für alle verantwortlichen Personen, Trainer, Übungsleiter, Betreuer und alle Personen, die in unserem Verein mit unseren Mitgliedern agieren.

Das Engagement von Ehrenamtlichen im Sport ermöglicht uns, qualifizierte Sportangebote im Kinder- und Jugendbereich, sowie im Sport mit Erwachsenen anzubieten. Da das zivilgesellschaftliche Engagement ein hohes Gut bildet, das es bestmöglich zu wahren gilt, sollen haupt- und ehrenamtlich Personen in der Umsetzung des Schutzes unserer Mitglieder – und insbesondere der Kinder und Jugendlichen - vor sexualisierter Gewalt durch dieses Konzept zusätzlich unterstützt und geschützt werden.

Das Schutzkonzept des Sportvereins Waldkirch e.V. vom 14.03.2025 wurde am 22.07.2025 vom Vorstand beschlossen und genehmigt.

Der Vorstand

Frank Moos
1. Vorsitzender

Rüdiger Schirmeister
2. Vorsitzender

Samira Klank
Vorsitzende Finanzen

Theresa Donner
Vorständin Kommunikation

Stefan Rössel
Vorstand Digitalisierung



Gender-Disclaimer:

In diesem Schutzkonzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Prävention

Der Sportverein Waldkirch e.V. fördert und unterstützt Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Neben dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt bekennt sich der Sportverein Waldkirch e.V. ebenfalls zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt an Erwachsenen und Menschen mit Behinderung. Für seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter bietet er daher qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote an, um diese auf einen aktiven Schutz aller Mitglieder vorzubereiten.

2 Opferschutz

Ein Anliegen dieses Schutzkonzepts ist es, die Kultur des Hinschauens weiter zu verfestigen. Mit menschlichem Beistand, Zuwendung und Anteilnahme soll den Betroffenen ermöglicht werden, sich anzuvertrauen. Das Opfer darf mit seinen Nöten, Problemen, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Es soll respektiert und ernst genommen werden.

Jugendliche und vornehmlich Kinder sind das schwächste Glied in der Kette und benötigen unseren besonderen Schutz. Kriminalität und insbesondere sexualisierte Gewalt kann jeden völlig überraschend treffen, dann ist Hilfe oft von einem auf den anderen Moment erforderlich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Opfer die Wahrheit sagt und auf Beistand angewiesen ist. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote unter Einbindung der Erziehungsberechtigten, sollen den Schutzbedürftigen aus seiner Opfersituation führen.

Verschiedene Ansprechstellen (Anlage 1) für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bieten für von sexualisierter Gewalt Betroffenen, sowie bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt, Beratung und Unterstützung an.

3 Schutzperson

Der Vorstand des Sportvereins Waldkirch e.V. benennt einen oder mehrere Schutzpersonen. Diese sind erste Ansprechpersonen nicht nur für diejenigen, die Feststellungen über sexualisierte Gewalt im Sportbereich getroffen haben, sondern auch für von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen. Sie sind ebenfalls Ansprechpersonen für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen, sowie für Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern.



Die Schutzpersonen handeln entsprechend des Krisenplans des Schutzkonzeptes (Anlage 6) und fungieren als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Weitere Aufgaben der Schutzpersonen für Kinder und Jugendliche sind neben den Kontakten mit Beratungsstellen die Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Tätigen – vor allem im Kinder- und Jugendbereich -, sowie die Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand nach besonderer Weisung.

4 Vernetzung

Der SV Waldkirch e.V. unterstützt Aktivitäten zum Aufbau von lokalen Netzwerken. Unsere Schutzbeauftragten nehmen an regelmäßigen Netzwerktreffen teil, wie sie z.B. von der Badischen Sportjugend (BSJ) oder der Kreisjugendarbeit Emmendingen angeboten werden.

5 Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Personen

Für einen wirksamen Schutz ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen von elementarer Bedeutung.

Aus diesem Grund sollen alle Trainer und Übungsleiter im Trainings-, Aus- und Fortbildungsbereich mit Kindern, Jugendlichen an Fortbildungen und Qualifizierungen in Präsenzs Schulungen des Vereins teilnehmen.

Eine Weiterbildung sollte alle fünf Jahre erfolgen. Die Teilnahme ist für Kinder- und Jugendtrainer verpflichtend.

6 Erweitertes Führungszeugnis

(Anlage 2)

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein und ist ein Instrument, mit dem man frühzeitig rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter identifizieren kann – siehe auch § 72a SGB VIII.

Die Vorlage und die Einsicht sollen dazu beitragen, einschlägig vorbestrafte Personen – insbesondere von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit - fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

Das erweiterte soll von allen Trainern abgegeben werden. Für Kinder- und Jugendtrainer ist es verpflichtend.

Es wird vor Aufnahme der Tätigkeit, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist, an entsprechender Stelle (siehe 6.2) vorgelegt und darf nicht älter als drei Monate sein. Es hat eine



Gültigkeit von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum und ist dann erneut kostenfrei von den Trainern und Übungsleitern des Sportverein Waldkirch e.V. zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wird das erweiterte Führungszeugnis nicht eingereicht, ist die Ausübung einer Funktion im Sportverein Waldkirch e.V. im Kinder- und Jugendbereich ausgeschlossen.

6.1 Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel über die Bürgerämter bei den Städten und Gemeinden, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Personen kostenlos und wird unter der Vorlage der Bestätigung des Vereins zur Gebührenbefreiung (Anlage 2) beantragt.

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte der Person strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das Original vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich oder auch eine persönliche Vorstellung auf der Geschäftsstelle (eine Vorlage in Form einer PDF-Datei per Mail, Fax oder Fotokopie ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig).

6.2 Einsichtsberechtigte Personen

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem Sportverein Waldkirch e.V. zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt wahlweise durch:

1. die Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche
2. die Geschäftsstellenleitung
3. den 1. Vorsitzenden

Zur Dokumentation der Einsichtnahme ist das Protokoll gemäß Anlage 3 zu verwenden.

6.3 Vorlagepflichtige Personen

Vorlagepflichtig sind alle Trainer und Übungsleiter, ab dem 16. Lebensjahr. Außerdem Betreuer, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten oder Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtungen übernehmen.

Bei Veranstaltungen des Vereins, denen weder eine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen voraus oder nachgeht und bei denen der Verein lediglich als Einladende auftritt und die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen durch eigene Betreuer betreut werden, können auch Personen ohne vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis eingesetzt werden.

Beispielhaft hierfür sind folgende Veranstaltungen: Durchführung eines Wettkampfes, Turniere, Tagesveranstaltungen, usw.



6.4 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt beim betroffenen Vorlagepflichtigen.

Das erweiterte Führungszeugnis kann per Mail bei der Stadt beantragt werden und wird dann an den Antragsteller per Post zugeschickt

Wenn der Antragsteller das Zeugnis wegen des Aufwands nicht bei den Schutzbeauftragten oder der Geschäftsstelle persönlich vorlegen möchte, kann er auch ein Foto/Scan davon per E-Mail an die Schutzbeauftragten schicken. Diese sind verpflichtet die E-Mail mit Anhang nach der Einsichtnahme zu löschen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist in der Trainerdatei (ÜL_abt.xls) der jeweiligen Abteilung (Anlage 3), mit folgendem Inhalt zu dokumentieren:

- Vor- und Nachname
- Abteilung
- E-Mail Adresse
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des Zeugnisses
- Kürzel des Einsichtnehmenden

6.5 Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre nach seinem letzten Ausstellungsdatum erneut un-
aufgefordert vorzulegen.

7 Selbstverpflichtungserklärung

(Anlage 4)

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss mindestens die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Nachhinein unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Abgabe erfolgt bei den unter 6.2 beschriebenen Personen oder bei den Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Abteilungen.



8 Ehrenkodex

(Anlage 5)

Der Ehrenkodex soll zum einen den Trainern und Übungsleitern und Betreuern im SV Waldkirch Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen.

Zum anderen soll mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes ein deutliches Signal von Seiten des Vereins in Richtung potenzieller Täter*innen erfolgen.

Unsere Trainer, Übungsleiter und Betreuer sind dem Ehrenkodex des SV Waldkirch verpflichtet. Dessen Wortlaut ist in der Anlage 5 zu finden.

Die Schutzbeauftragten des SV Waldkirch sind erster Ansprechpartner in Bezug auf die Einhaltung des Ehrenkodexes.

Die unterschriebenen Ehrenkodex-Formulare werden zu Beginn einer Trainer- / Übungsleitertätigkeit zusammen mit dem Führungszeugnis den Schutzbeauftragten vorgelegt und von den Schutzbeauftragten abgelegt.

9 Krisenplan zur Intervention

(Anlage 6)

Der Krisenplan ist der Leitfaden für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens auf sexualisierter Basis besteht. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören zumindest:

wo? Ort des Geschehens
wer? die betroffene und die verdächtige Person
was? Art der Feststellung
wann? Zeitpunkt

- Vermerken der reinen Information ohne eigene Interpretation.
- Keine Vorverurteilungen vornehmen!
- Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
- Keine Versprechungen abgeben.
- Unverzögliche Information an die Schutzpersonen. Diese geben „Erstunterstützung“ und leitet gegebenenfalls Maßnahmen ein.
- Die Schutzpersonen informieren den geschäftsführenden Vorstand.
- Der Vorstand entscheidet mit den Schutzpersonen über das weitere Vorgehen.
- Erklärungen - sowohl intern als auch extern - erfolgen ausschließlich durch den 1. Vorsitzenden / Stellvertretern. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen / Stellen in Verbindung.
- Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die anschließende Information der Schutzpersonen.



10 Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren:
Wenn keine einschlägigen Eintragungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB vorliegen und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sind die Eintragungen zu ignorieren.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollten die einsichtsberechtigten Personen nach Anhörung der betroffenen Person eine Beschlussempfehlung an den geschäftsführenden Vorstand aussprechen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

11 Publikationen

Die Bemühungen des Vereins zum Schutz gegen sexualisierter Gewalt der Kinder und Jugendlichen werden publiziert.

Innerhalb des Vereins, sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass der Sportverein Waldkirch e. V. sein Schutzkonzept lebt und auf potenzielle Täter achtet. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website des Sportverein Waldkirch e.V. (www.sv-waldkirch.de).

12 Rehabilitation

Stellt es sich in Interventionsprozessen heraus, dass die beschuldigte Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es die Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen.

Erfahrungen zeigen jedoch, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen. Auch auf die Gefahr hin, dass ein Verdacht sich als unbegründet erweist: Als Verein, der sich professionell dem Schutz gegen sexualisierte Gewalt widmen möchte, muss das Sicherstellen der Unversehrtheit von Leib und Seele der heranwachsenden Sportler oberste Priorität haben. Der Schutz der Sportler steht an erster Stelle.



13 Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Wie diese genau aussehen, ist stark vom jeweiligen Verdacht/Vorfall, der Beschwerde und den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig.

Generell führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt objektiv bewerten zu können und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen.

Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation mehrere Gespräche, eine Ermahnung/Rüge, eine Abmahnung bis hin zur Beurlaubung und Ausschluss aus dem Verein und strafrechtliche Maßnahmen sein.

Waldkirch, 22.07.2025

Der Vorstand



14 Anlagen

14.1 Anlage 1: Liste der Ansprechpartner „sexualisierte Gewalt“

Bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr von sexualisierter Gewalt - insbesondere für eine Kindeswohlgefährdung - gibt, kann man sich an folgende Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner wenden:

Einrichtung / Organisation	Adresse	Telefonnummer	E-Mail
Erziehungs- und Familienberatungsstelle Waldkirch	Friedhofstr. 1 79183 Waldkirch	07641/451 - 3531	Familienberatung-WA@landkreis-emmendingen.de
Erziehungs- und Familienberatungsstelle Emmendingen	Gartenstr. 30 79312 Emmendingen	07641/451 - 3210	Familienberatung-EM@landkreis-emmendingen.de
Schutzbeauftragte(r) des SV Waldkirch Marion Freider-Schaffrik	Jahnstr. 2 79183 Waldkirch	0174 9738949	schutzbeauftragte@sv-waldkirch.de
Schutzbeauftragte(r) des SV Waldkirch - speziell der SGWD Irmela Andres	Jahnstr. 2 79183 Waldkirch	0152 25144838	schutzbeauftragte.sgwd@sv-waldkirch.de

Adresse**Telefonnummer****E-Mail**



14.2 Anlage 2: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung des Sportverein Waldkirch e.V.

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaft in

ist für den

SV Waldkirch e.V.
Jahnstr.2
79183 Waldkirch
VR280024

tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift



14.3 Anlage 2a: Vollmacht zur Vertretung

Vollmacht zur Vertretung

Hiermit bevollmächtige ich

Vollmachtgeber

Frau/Herr.....geb. am / in.....

wohnhaft in

.....

den Vollmachtnehmer

Frau/Herr.....geb. am / in.....

wohnhaft in.....

für mich den Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift



14.4 Anlage 3: Dokumentationsblatt Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis



Verantwortlich

Abteilungsleitung

Schutzbeauftragte

Vorname	Name	eMail	KZ	Tätigkeit	Trainer seit:	Trainer bis:	Abteilung	EPFZ Vorlage am	EPFZ Datum	Vorgelegt bei	Teilnahme Sensibilisierungsschulung
Max	Mustermann	mustermann@c.ba.da	I	Inaktiv	2006	2018	abc	09.01.2025	02.12.2024	SB	16.04.2025
Erika	Musterfrau	Musterfrau@c.de.de	T	Trainer	2013		abc				

T	Trainer	FV	Förderverein
A	Assistent	TE	Trainer Erwachsene
B	Betreuer	AE	Assistent Erwachsene
L	Abt.-Leitung	BE	Betreuer Erwachsene
I	Inaktiv		



14.5 Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Vorname, Name

Anschrift

Postleitzahl / Wohnort

Geburtsdatum Geburtsort

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 184j, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Ort, Datum Unterschrift



14.6 Anlage 5: Ehrenkodex

Der SV Waldkirch unterstützt die Werte beim Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die bei dsj und DOSB formuliert werden. Deshalb sind alle Trainer, Übungsleiter und deren Stellvertreter verpflichtet, diesen Ehrenkodex aufmerksam zu lesen und zu unterschreiben.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Vereinsmitgliedes achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Vereinsmitglieder ausrichten und entsprechend gerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Vereinsmitgliedern gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Vereinsmitglieder auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Vereinsmitgliedern für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Vereinsmitglieder sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Gerade der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift



14.7 Anlage 6: Krisenplan zur Intervention

1. Ein Sachverhalt wird bekannt (auffälliges Verhalten, „das ist doch nicht üblich...“)
2. Eigene Wahrnehmung und/oder Information von Betroffenen und/oder Information von einer anderen Person sofort dokumentieren:
 - Wo?
 - Wer?
 - Was?
 - Wann?
3. Tatverdächtigen und Betroffenen trennen!
4. Akuter Fall: Polizei 110, Im Ausland 112 und
5. Sofortige Information der Schutzbeauftragten:

Marion Freider-Schaffrik
Tel.: 0174 9738949
E-Mail: schutzbeauftragte@sv-waldkirch.de

Irmela Andres
0152 25144838
schutzbeauftragte.sgwd@sv-waldkirch.de

Sie sind erste Ansprechpersonen sowohl für Hinweisgebende als auch Betroffene, für Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern, sowie für externe Stellen.

Sie sind dafür da, Unsicherheiten zu klären und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Alle Inhalte werden selbstverständlich vertraulich behandelt.



14.8 Anlage 7: Straftatbestände, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen

Personen, die wegen folgender Straftaten nach dem **Strafgesetzbuch** rechtskräftig verurteilt sind, dürfen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe / Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger § 236 Kinderhandel